



Gemeinde Weiningen

Gebühren- und Tarifordnung Abteilung Hochbau & Umwelt

vom 12. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Behandlungsgebühren	4
	Ansatz	4
	Ausschreibung	4
	Baurechtsentscheid	4
	Prüfung des Baugesuchs	4
2	Kontrollen und Abnahmen	6
	Schnurgerüstabsteckungen, evtl. Sockelverifikationen	6
	Rohbauabnahme	6
	Schlussabnahme	6
	Hausentwässerungsanlage - Abnahme und Einmessung	6
	Wasserleitung (Abnahme und Einmessung) und Abnahme der Hausinstallation / Einmessung Gasanschluss	7
	Abnahme Bauplatzinstallation	7
	Aufzüge	7
	Wärmetechnische Anlagen und Solaranlagen inkl. Abnahme und Kontrolle	7
	Periodische feuerpolizeiliche Kontrolle	8
3	Aufnahme der Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung	8
	Gebäudeaufnahmen	8
	Parzellierung und Wiederherstellungen	8
4	Anschlussgebühren Wasser und Abwasser	8
	Anschlussgebühren Wasserversorgung	8
	Anschlussgebühren Abwasseranlagen	8
	Ermässigungen	9
	Bauwasser	9
	Wasser für Kühlzwecke	9
	Kommentar zu Abschnitt 4	9
5	Schutzraum	10
	Schutzraumbehandlungsgebühren	10
	Periodische Schutzraumkontrolle	10
6	Hausnummerierung	10
	Hausnummerierung	10
7	Feuerungskontrolle	10
	Amtliche Feuerungskontrolle	10
8	Kontrolle Aufzugs- und Beförderungsanlagen	11

	Baurechtliche Bewilligung	11
	Periodische Kontrolle	11
	Nachkontrollen	11
9	Abfall	11
	Grundgebühr	11
	Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren	11
	Kontrollgebühr	11
10	Inkraftsetzung	12

Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2016 genehmigten Grundsätze zur Gebührenerhebung erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren- und Tarifordnung.

1 Behandlungsgebühren

Art. 1	Die nachfolgenden Gebührenansätze gelten für normale Verhältnisse. Komplizierte Verhältnisse erhöhen die Ansätze bis zu 40 %.		Ansatz
Art. 2	Ausschreibung des Baugesuchs	Fr. 200.00	Ausschreibung
Art. 3	Zustellung Baurechtsentscheid zzgl. Porto	Fr. 50.00	Baurechtsentscheid
Art. 4	a) Neubauten		Prüfung des Baugesuchs
	Kleinstbauten wie Holzschöpfe, Pergola und Antennen	Fr. 250.00	
	Kleinbauten unter ca. 500 m ³ Inhalt	Fr. 540.00	
	Einfamilienhäuser und kleingewerbliche Bauten / Haus	Fr. 2'120.00	
	Mehrfamilienhäuser / Haus	Fr. 3'580.00	
	Büro-, Geschäfts-, und Fabrikbauten / Haus	Fr. 7'070.00	
	Reklamebewilligungen	pro m ² Fr. 100.00	
		jedoch mind. Fr. 250.00	
	b) Umbauten sowie unselbständige An- und Neubauten		
	Kleinstbauten, wie Holzschöpfe, Gartenhäuser, Funkantennen, Einzäunungen etc. unter ca. 100 m ³ Inhalt	Fr. 250.00	
	Einzelner Raum	Fr. 480.00	
	Mehrere Räume in Wohnhäusern	Fr. 600.00	
		bis Fr. 2'400.00	
	Mehrere Räume in Geschäftshäusern	Fr. 1'100.00	
		bis Fr. 4'500.00	
	c) Zuschläge		
	Eintrag eines Revers erforderlich	Fr. 290.00	
	Im Bereich des Baugrundstückes noch keine Kanalisation und noch keine Wasserleitung bestehend	Fr. 290.00	
	Autoeinstellplätze oder Aussenplätze	pro Platz Fr. 90.00	
	Koordinationsbedarf mit Kant. Amtsstellen inkl. KFP	Fr. 300.00	
		bis Fr. 3'000.00	

Behandlung Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),	Fr. 1'400.00
mit Ausschreibung	bis Fr. 7'000.00

Behandlung der ausgeübten privaten Kontrolle,	pro Fachbereich
Fachbereiche: z.B. Lärm, Wärmedämmung,	Fr. 300.00
Feuerungs-, Klima-/Lüftungs- und Beförderungsanlagen	

Aufwand Fachberatung gemäss Art. 17, 26 und	nach effektivem
41 Bauordnung	Aufwand

d) Genehmigung von Abänderungsplänen

Genehmigung von Abänderungsplänen	Fr. 250.00
	bis Fr. 1'100.00

e) Bei Bauverweigerung

Die Gebührenrechnung erfolgt mit 60 % der Positionen nach Art. 4 lit. a) und d). Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

f) Prüfung der Gesuche für Kanalisationsanschluss

Zustandsbeurteilung Nebendole	Fr. 280.00
-------------------------------	------------

Nebendolenpläne für ein Haus ohne Versickerung	Fr. 1'120.00
--	--------------

Nebendolenpläne für jedes weitere Haus bei gleichen Verhältnissen	Fr. 420.00
---	------------

Nebendolenpläne für Kleinbauten, An- und Umbauten	Fr. 300.00
	bis Fr. 500.00

Detailpläne für Spezialanlagen wie Versickerung, Neutralisationsanlagen und dergleichen	pro Anlage
	Fr. 560.00

(Bei grösseren Spezialanlagen werden zusätzlich die effektiven Kosten für Detailuntersuchungen und Begutachtungen in Rechnung gestellt).

g) Prüfung der Gesuche für Wasseranschluss und Installations-schemata / Gasanschluss

Anschluss und Schema für ein Haus	Fr. 1'060.00
-----------------------------------	--------------

Nur Kontrolle des Installationsschemata	Fr. 310.00
---	------------

Spruchgebühr für Einzelkonzession	Fr. 200.00
-----------------------------------	------------

h) Vorentscheide

Es wird eine Gebühr von 50 % der Positionen nach Art. 4 lit. a) und d) erhoben. Nach Massgabe der erfordernten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

i) Prüfung von Parzellierungsgesuchen	Fr. 300.00
bis	Fr. 1'100.00

2 Kontrollen und Abnahmen

Art. 5	Bauabsteckung durch Pfähle vor Beginn der Aushubarbeiten		Schnurgerüst- absteckungen, evtl. Sockelver- ifikationen
	Einfamilienhaus und einfache gewerbliche Baute	Fr. 2'470.00	
	Mehrfamilien- und Geschäftshaus	Fr. 3'420.00	
	Industriebauten	Fr. 3'770.00	
	Bauabsteckung direkt auf Schnurgerüst ohne vorherige Absteckung		
	Einfamilienhaus und einfache gewerbliche Baute	Fr. 3'080.00	
	Klein- und Anbauten	Fr. 1'710.00	
	Mehrfamilien- und Geschäftshaus	Fr. 4'270.00	
	Industriebauten	Fr. 4'780.00	
	Geht dieser Position die „Bauabsteckung durch Pfähle vor Beginn der Aushubarbeiten“ voraus, so wird nur 50 % verrechnet. Sind jedoch die Versicherungen der ersten Absteckung zerstört, so ist diese Position voll zu verrechnen.		
Art. 6	Bei der Rohbauabnahme inkl. Festsetzung Bezugstermin wird 50 % der Gebühr für die Prüfung des Baugesuches (Art. 4 lit. a) bis e)) fällig.		Rohbauab- nahme
Art. 7	Bei der Schlussabnahme inkl. Bezugsabnahme wird 50 % der Gebühr für die Prüfung des Baugesuches (Art. 4 lit. a) bis e)) fällig.		Schlussab- nahme
Art. 8	Pro angeschlossenes Haus	Fr. 700.00	Hausentwässe- rungsanlage - Abnahme und Einmessung
	Pro angeschlossener Garagenraum und einfache Neubauten, sowie pro angebautes Gebäude mit gleichen Verhältnissen	Fr. 350.00	

	Aufforderungen und zusätzliche Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden	pro Gang Fr. 250.00	
	Aufnahme der Leitungen ins LIS		
	Pro Anschluss, einfach	Fr. 150.00	
	Pro Anschluss, umfangreich	Fr. 280.00	
Art. 9	Pro angeschlossenes Haus	Fr. 860.00	Wasserleitung (Abnahme und Einmessung) und Abnahme der Hausinstallation / Einmessung Gasanschluss
	Pro Nebenanlage, Ergänzung	Fr. 300.00	
	Einmessung Gasanschluss	Fr. 300.00	
	Aufnahme der Leitungen ins LIS		
	Pro Anschluss Wasser/Gas, einfach	Fr. 150.00	
	Pro Anschluss Wasser/Gas, umfangreich	Fr. 280.00	
Art. 10	Bauplatzinstallation	Fr. 400.00	Abnahme Bauplatzinstallation
	Baustellen-Umweltschutz-Kontrolle pro Gang	Fr. 250.00	
	Zusätzlich sind Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und die durch die erforderliche Nachkontrolle notwendig werden zu verrechnen	pro Gang Fr. 280.00	
Art. 11	Für die Erteilung der Ausführungsbewilligung, die Kontrolle der Anlage und die Ausstellung der Betriebsbewilligung, werden die der Gemeinde erwachsenden Kosten für die Experten nach Aufwand bzw. nach dem gültigen kantonalen Tarif verrechnet.		Aufzüge
Art. 12	Pro Kleinfeuerungsanlage für Feststoffe bis 10 kW	Fr. 230.00	Wärmetechnische Anlagen und Solaranlagen inkl. Abnahme und Kontrolle
	Pro Feuerungsanlage für Feststoffe über 10 kW	Fr. 400.00	
	Pro Cheminéeanlage	Fr. 290.00	
	Pro Kaminanlage	Fr. 290.00	
	Pro Alternativ-Anlage, wie Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und dergleichen	Fr. 300.00 bis Fr. 1'000.00	
	Ersatz pro Feuerungsanlage mit Öl-, Gasbrenner (nur Brenner oder Brenner und Kessel)	Fr. 200.00	
	nur Installationsattest	Fr. 100.00	
	Für Solaranlagen mit einer Leistung von mindestens 2 kWp (Kilowatt-Peak) und der Voraussetzung einer einwandfreien Gestaltung und guten Einfügung in die jeweilige bauliche Umgebung	Gebührenerlass bis Fr. 2'000.00	

Art. 13	Schriftliche Einladung und Erstkontrolle			Periodische feuerpolizeiliche Kontrolle
	ohne Mängel	Fr.	0.00	
	mit Mängel	Fr.	400.00	
	umfangreiche Mängel	Fr.	600.00	
		bis	Fr. 1'400.00	
	Nachkontrollen			
	ohne Mängel	Fr.	200.00	
	mit Mängel	Fr.	450.00	
		bis	Fr. 750.00	

3 Aufnahme der Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung

Art. 14	Gebäudeaufnahmen			Gebäudeaufnahmen
	Pro Gebäude mit eigener Assekuranznummer	Fr.	380.00	
	Zuschläge nach Assekuranzwert:			
	Bis Fr. 800'000 pro angebrochenen Fr. 1'000	Fr.	4.00	
	Von Fr. 800'000 bis Fr. 1'500'000 pro angebrochenen Fr. 1'000	Fr.	2.00	
	Über Fr. 1'500'000 pro angebrochenen Fr. 1'000	Fr.	1.50	
Art. 15	Parzellierungen und notwendige Wiederherstellungen der Vermarkung werden nach den effektiven Kosten des Nachführungsgeometers aufgrund des interkantonalen Akkordtarifs dem Auftraggeber verrechnet.			Parzellierung und Wiederherstellungen

4 Anschlussgebühren Wasser und Abwasser

Art. 16	Wohnbauten	1 % der Gebäudeversicherungssumme	Anschlussgebühren Wasserversorgung
	In besonderen Fällen, insbesondere für Gewerbe und Industrie, kann der Gemeinderat eine abweichende Gebühr festsetzen.		
Art. 17	Wohnhäuser	1.5 % der Gebäudeversicherungssumme	Anschlussgebühren Abwasseranlagen
	Nichtwohnhäuser		
	Grundtaxe	0.8 % der Gebäudeversicherungssumme	
	Benützungszuschlag	Fr. 390.00 pro Einwohnergleichwert	
	Entwässerte, unbebaute Grundstücke	wird separat festgesetzt	

	Überbaute Grundstücke mit unverhältnismässig vielen Abstellplätzen	wird separat festgesetzt	
Art. 18	Wohnhäuser		Ermässigungen
	Wenn der Kanalisation nur Schmutzwasser zugefügt wird	30 % Ermässigung	
	Wenn der Kanalisation exklusive Dachwasser alle Abwasser zugefügt werden	15 % Ermässigung	
	Nichtwohnhäuser		
	Wenn der Kanalisation nur Schmutzwasser zugefügt wird	45 % Ermässigung	
	Wenn der Kanalisation exklusive Dachwasser alle Abwasser zugefügt werden	20 % Ermässigung	
Art. 19	Gebäude mit einer Wohnung	Fr. 300.00	Bauwasser
	Für jede weitere Wohnung	Fr. 130.00	
	Industrie- und Gewerbebauten, je m3 umbauter Raum	Fr. 0.35	
	Klärggebühr für Bauwasser	200 % Ansatz des Bauwassers	
Art. 20	Grundgebühr je Literminuten gemäss Einstellung am Kaliberhahn	Fr. 30.00	Wasser für Kühlzwecke

Kommentar zu Abschnitt 4

Gebühreinnachzahlung für Kanalisation

Berechnung nach Verordnung über die Gebühren an Abwasseranlagen vom 11.12.1985, Art. 7

In Aktualisierung von Art. 7 Abs. 4 wird auf eine Nachforderung verzichtet, wenn die Neuberechnung eine Differenz von weniger als Fr. 1'500.— ergibt.

Gebühreinnachzahlung für Wasser

Berechnung nach Reglement über die Wasserversorgung vom 10.12.1986 Art. 51

Als wesentliche Erweiterung wird festgelegt, wenn die errechnete Nachzahlung einen Betrag von Fr. 1'000.— erreicht.

5 Schutzraum

Art. 21	Pro Wohnhaus mit einem Schutzraum	Fr. 2'200.00	Schutzraumbehandlungsgebühren
	Wohn- und Geschäftshaus mit einem Schutzraum	Fr. 2'600.00	
	Zuschlag für jedes weitere Schutzraumabteil	Fr. 800.00	
	An- und Umbauten bis Fr. 120'000	Fr. 0.00	
	An- und Umbauten und Neubau über Fr. 120'000 mit Eingabe eines separaten Gesuches EA6	Fr. 900.00	
Art. 22	Ordnungsgemäss durchgeführte Kontrolle	gebührenfrei	Periodische Schutzraumkontrolle
	Vergebliche Besuche des Kontrollbeamten	Fr. 250.00	

6 Hausnummerierung

Art. 23	Strassenbezeichnung und Hausnummerierung werden durch die Gemeinde vorgenommen. Die Verrechnung erfolgt pro Hauseingang mit der baurechtlichen Bewilligung.		Hausnummerierung
	Liefern und Anbringen	Fr. 210.00	
	Werden spezielle Hinweistafeln verlangt, so sind diese nach den effektiven Kosten zu verrechnen.		

7 Feuerungskontrolle

Art. 24	Brenner Öl/Gas einstufig	Fr. 121.50	Amtliche Feuerungskontrolle
	Brenner Öl/Gas zweistufig	Fr. 141.50	
	Holzfeuerung Sichtkontrolle	Fr. 121.50	
	Abgasmessung Holzfeuerung (CO-Messung)	Fr. 161.50	
	Zusatzaufwendungen pro Std.	Fr. 108.00	
	Administrationskosten	Fr. 66.00	

8 Kontrolle Aufzugs- und Beförderungsanlagen

Art. 25	Grundgebühr inkl. erste Anlage	Fr.	200.00	Baurechtliche Bewilligung
	für jede weitere Anlage	Fr.	50.00	
	Maximalgebühr	Fr.	500.00	
Art. 26	Periodische Kontrolle	Fr.	100.00	Periodische Kontrolle
Art. 27	erste Nachkontrolle aus baurechtlicher Bewilligung	gebührenfrei		Nachkontrollen
	zweite Nachkontrolle	Fr.	100.00	
	ab dritter Nachkontrolle	Fr.	200.00	

9 Abfall

Art. 28	Private Haushalte	pro Wohneinheit	Fr.	140.00	Grundgebühr
	Unternehmen	pro Betriebseinheit	Fr.	90.00	
	Mit gewerblichem Umsatz gemäss Steuererklärung bzw. Einschätzung				
Art. 29	17 Liter-Sack		Fr.	0.85	Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren
	35 Liter-Sack		Fr.	1.70	
	60 Liter-Sack		Fr.	3.10	
	110 Liter-Sack		Fr.	5.30	
	Sperrgutmarke	6 kg	Fr.	2.00	
	Containerbündel	800 Liter	Fr.	28.20	
	Alle Preise inkl. MwSt.				
Art. 30	Die Kosten und Umtriebe für Massnahmen im Sinne von Art. 15 Abfallverordnung werden den Verursachern mit pauschal Fr. 200.00 verrechnet, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren.				Kontrollgebühr

10 Inkraftsetzung

Festsetzung und Änderungen dieser Gebühren- und Tarifordnung sind nach § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz unter Bekanntgabe einer 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen. Die Verordnungsbestimmungen treten mit Erlangung der Rechtskraft in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren- und Tarifordnung werden alle früheren, mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden, kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vorliegende Gebühren- und Tarifordnung ist mit GRB 116 vom 12. Mai 2025 festgesetzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 16. Mai 2025 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden.

Weiningen, 12. Mai 2025

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle

Gemeindepräsident

Bruno Persano

Gemeindeschreiber